

Bericht des Sportgerichts zur Sitzung des Bezirkshauptausschusses BHA 2016

Das SG des Bezirks hatte in der Saison 2015/16 zwei Fälle zu bearbeiten:

Der **erste Fall** war nicht einfach zu bewerten, denn der aufstiegswillige Verein, der in der Liga Vizemeister wurde, war wegen des Verzichts des Meisters, folglich aufstiegsberechtigt. Siehe WO §§ G2-G5.

Durch eine Fehlinformation eines Funktionärs spielte der Vizemeister jedoch zur *Absicherung des Aufstiegs* die Relegation und verlor diese.

Mit der *Aufnahme der Relegation* werden lt. WO G 5a die §§ WO G2-G5 außer Kraft gesetzt. Nach dem verlorenen Relegationsspiel verwirkte damit der Verein das Aufstiegsrecht.

Der **zweite Fall** war dagegen unkomplizierter:

Ein Verein richtete ein offizielles Turnier ohne OSR aus, wobei die Schuld teils dem OSR, teils dem Verein anzulasten war.

Max Zizler
Vorsitzender SG Ndb

Plattling, 27.05.2016